

4. Änderung der Büchereisatzung (BüS)

I. Synopse - Gebührentatbestände

Fettdruck: Gebühr geändert

Gebührentatbestand	Gebühr alt	Gebühr neu
Jahresgebühr für Vollzahler	18,00 €	20,00 €
Jahresgebühr Metropolcard	24,00 €	24,00 €
Jahresgebühr Treuecard	10,00 €	12,00 €
Jahresgebühr Ermäßigte	10,00 €	12,00 €
Jahresgebühr Heidelberg-Pass+	9,00 €	10,00 €
Partnercard	28,00 €	32,00 €
Schnuppercard	5,00 €	6,00 €
Ausleihe einer DVD (außer Sach-DVDs)	1,00 €	1,00 €
Ausleihe eines Konsolenspiels	1,00 €	1,00 €
Ausleihe eines Mediums im Bestsellerservice	2,00 €	2,00 €
Vorbestellung eines Mediums	1,00 €	1,00 €

Gebührentatbestand	Gebühr alt	Gebühr neu
Ausstellen eines Ersatzausweises	5,00 €	5,00 €
Ausstellen eines Ersatzausweises (Metropolcard)	6,00 €	6,00 €
Adressermittlung bei unterlassener Mitteilung	2,00 €	2,00 €
Überschreitung der Leihfrist je Medium		
<ul style="list-style-type: none"> ab dem 1. Tag 	1,00 €	1,00 €
<ul style="list-style-type: none"> um mehr als 5 Öffnungstage 	2,00 €	2,00 €
<ul style="list-style-type: none"> um mehr als 10 Öffnungstage 	4,00 €	4,00 €
Einarbeitung eines neuen Mediums bei Leihfristüberschreitung um mehr als 24 Öffnungstage oder bei Verlust oder Beschädigung je Medium	5,00 €	5,00 €
Erstellung eines Zahlungsbescheides bei Leihfristüberschreitung um mehr als 24 Öffnungstage	10,00 €	10,00 €
Erstellung eines Zahlungsbescheides bei Verlust oder Beschädigung	5,00 €	10,00 €
Ausleihe im Leihverkehr je Medium	1,50 €	1,50 €
Austausch eines Garderobenschlosses	45,00 €	45,00 €

II. Synopse - Satzungstext

Änderung	Alt	Neu
§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2	Die Stadtbücherei ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Der Zweck der Einrichtung ist die flächendeckende Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Literatur und Information.	Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Als Bildungs- und Kultureinrichtung ist ihr Zweck die flächendeckende Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Literatur und Information.
§ 1 Absatz 1 Satz 5	Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Erschließung eines aktuellen Medienbestandes erfüllt, der alle verfügbaren Medienarten von Printmedien bis zum digitalen Medium umfasst.	Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Erschließung eines aktuellen Medienbestandes erfüllt, der alle verfügbaren Medienarten von Printmedien bis zu digitalen Medien umfasst.
§ 1 Absatz 1 Satz 6	Des Weiteren verwirklicht sie durch Führungen, Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Verbundteilnahmen und durch Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen ihren Satzungszweck.	Des Weiteren verwirklicht sie durch Führungen, Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Social Media sowie Verbundteilnahmen und durch Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen ihren Satzungszweck.
§ 2 Absatz 1 Satz 2	Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber der Antragstellerin oder gegenüber dem Antragsteller das Benutzungsverhältnisses widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).	Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber der Antragstellerin oder gegenüber dem Antragsteller das Benutzungsverhältnis widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).
§ 2 Absatz 4	Die Benutzerinnen und Benutzer haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührenermäßigungstatbeständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.	Die Benutzerinnen und Benutzer haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührentatbeständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
§ 4 Absatz 1	Medien können gegen Vorlage des Benutzungsausweises von den Benutzerinnen und Benutzern ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien	Medien können gegen Vorlage des Benutzungsausweises von den Benutzerinnen und Benutzern ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien

Änderung	Alt	Neu
	können nicht, die für den Bestsellerservice bestimmten Medien, DVDs mit Ausnahme von Sach-DVDs und Konsolenspiele nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.	können nicht ausgeliehen werden. Medien des Bestsellerservices, DVDs (mit Ausnahme der Sach-DVDs) und Konsolenspiele können nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) im Rückstand ist.
§ 5 Absatz 4 Satz 2	Bei elektronischen Medien gibt es keine Rückgabe	Bei elektronischen Medien erfolgt die Rückgabe automatisch.
§ 8 Absatz 2 Satz 1	Die Leitung der Stadtbücherei wird zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt, die insbesondere die Nutzung vorhandener Geräte regeln kann.	Die Leitung der Stadtbücherei wird zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt, die auch die Nutzung vorhandener Geräte regeln kann.
§ 9 Absatz 1 Satz 7	Es gelten die in Baden-Württemberg für öffentliche Stellen bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.	Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg.
§ 9 Absatz 1		Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
§ 9 Absatz 2	Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails des freiwillig wählbaren Benachrichtigungsservice unverschlüsselt sind.	Absatz 2 wird aufgehoben.
§ 11 Absatz 1	Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben: a) Benutzerinnen und Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 18,00 Euro b) Benutzerinnen und Benutzer, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer	Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Aktivierung in der Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben: a) Benutzerinnen und Benutzer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 20,00 Euro b) Benutzerinnen und Benutzer, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer

Änderung	Alt	Neu
	<p>bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: 24,00 Euro</p> <p>c) Benutzerinnen und Benutzer, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: 10,00 Euro</p> <p>d) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Auszubildende, sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-Pairs: 10,00 Euro</p> <p>e) Inhaberinnen und Inhaber des Heidelberg-Passes+: 9,00 Euro</p> <p>f) Volljährige Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 28,00 Euro</p>	<p>bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: 24,00 Euro</p> <p>c) Benutzerinnen und Benutzer, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: 12,00 Euro</p> <p>d) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Auszubildende, sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-Pairs: 12,00 Euro</p> <p>e) Inhaberinnen und Inhaber des Heidelberg-Passes+: 10,00 Euro</p> <p>f) Volljährige Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 32,00 Euro</p>
§ 11 Absatz 2	Für die Benutzung der Stadtbücherei für lediglich 3 Monate (Schnuppercard) wird eine im Voraus zu zahlende Gebühr erhoben von 5,00 Euro	Für die Benutzung der Stadtbücherei für lediglich 3 Monate (Schnuppercard) wird eine im Voraus zu zahlende Gebühr erhoben von 6,00 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe h)	bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien (§ 6 Abs. 1) <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Einarbeitung eines neuen Mediums 5,00 Euro ▪ für die Erstellung des Zahlungsbescheides 5,00 Euro 	bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien (§ 6 Abs. 1) <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Einarbeitung eines neuen Mediums 5,00 Euro ▪ für die Erstellung des Zahlungsbescheides 10,00 Euro
§ 11 Absatz 5	Für andere Dienstleistungen der Stadtbücherei gilt die Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03. September 1965) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Für andere Dienstleistungen der Stadtbücherei gilt die Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03. September 1965) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Änderung	Alt	Neu
§ 11 Absatz 6	Gebührenermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer die dafür erforderlichen Umstände in geeigneter Form nachweist.	Eine Einstufung in die reduzierten Grundgebühren nach Abs. 1 Nr. d bis f erfolgt ausschließlich durch Vorlage geeigneter Nachweise.
§ 12 Satz 1	Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit die Benutzerin oder der Benutzer selbst verpflichtet.	Bei Volljährigkeit ist die Benutzerin oder der Benutzer selbst zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.